



Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat V 51.2 Weinbau

Wallufer Straße 19 - 65343 Eltville

Tel. 06123 - 9058-20 - beratung-weinbau@rpda.hessen.de

Teamleitung Beratung:	Jan Schäfer	06123 - 9058 - 28	jan.schaefer@rpda.hessen.de
Ökologischer Weinbau:	Eva Dingeldey	06123 - 9058 - 16	eva.dingeldey@rpda.hessen.de
Integrierter Weinbau:	Bernd Neckerauer	06123 - 9058 - 42	bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
Klimaschutz und Klimaanpassung:	Johannes Dries	06123 - 9058 - 17	johannes.dries@rpda.hessen.de
Kellerwirtschaft:	Maximilian Brückner	06123 - 9058 - 60	maximilian.brueckner@rpda.hessen.de
Grundsatzfragen des Pflanzen-, Umwelt und Verbraucherschutzes:	Veronica Ullrich	06123 - 9058 - 26	veronica.ullrich@rpda.hessen.de
Tel. Ansgedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058 - 11	
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058 - 30	

Integrierter Weinbau

Nr. 05 - Hessische Bergstraße

14.04.2026

Rebenentwicklung

Die Entwicklung der Knospen, bzw. teilweise auch schon der jungen Triebe, ist trotz der kühlen Temperaturen deutlich weitergegangen. Der Austrieb ist in frühen Lagen bei allen Rebsorten vollzogen. In mittleren und späten Lagen kommt es beim Austrieb auf die Rebsorte an. Abhängig von den Temperaturen, die im Laufe der Woche tagsüber wieder die 20 °C - Marke knacken sollen, wird der Austrieb in dieser Woche flächendeckend erfolgen. Somit rückt auch der erste Termin für die Oidium-Bekämpfung näher (siehe Pflanzenschutz → Oidium).

Bilder: Hessische Bergstraße vom 14.04.2026



Riesling Heppenheim Stemmler



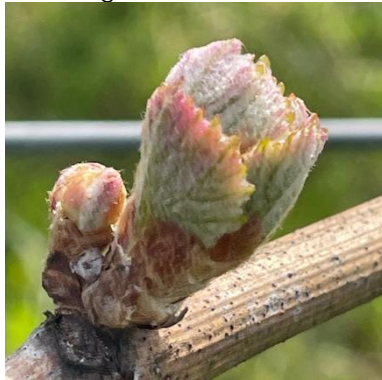
Riesling Groß-Umstadt Herrnberg



Riesling, Heppenheim Eckweg



Spätburgunder Heppenheim Stemmler



Spätburgunder Groß-Umstadt Herrnberg



Spätburgunder, Eltviller Sonnenberg



Müller-Thurgau Bensheim Paulus



Müller-Thurgau Groß-Umstadt Herrnberg



Dornfelder, Heppenheim Eckweg

Pflanzenschutz

(Wert in Klammern = Basisaufwand, Bei Netzschwefel sind es zugelassene Aufwandmengen zum aktuellen Entwicklungsstadium)

Leitkrankheit

Oidium hat Peronospora als Leitkrankheit für den Start der Pflanzenschutzsaison abgelöst:

Bis vor wenigen Jahren wurde die erste Applikation im Weinberg durchgeführt, wenn die erste Primärinfektion von Peronospora prognostiziert wurde. Der Infektionsdruck durch Oidium war klimatisch bedingt geringer und wurde deshalb nur sekundär betrachtet. In den letzten 2 - 3 Jahren hatte Oidium zum Austrieb immer optimale Bedingungen für eine frühe Entwicklung. Und auch jetzt sind die Bedingungen wieder gut, wodurch eine frühe Behandlung von Oidium empfohlen wird. Da der Pilz als Mycel in den Knospen überwintert, ist er mit dem Austrieb sofort eine Gefahr für die Rebe. Eine Grundbedingung hierfür ist eine hohe relative Luftfeuchtigkeit (< 60% rel. Luftfeuchtigkeit) beim Austrieb. Dies ist aktuell mit Werten von 60 - 87% als Tagesmittel an unseren Messstationen gegeben. Somit richtet sich die erste Applikation nicht nach Niederschlagsereignissen, die den Startschuss für Peronospora flächendeckend geben, sondern nach dem Austrieb jedes einzelnen Weinberges. Wenn Sie im Betrieb Weinberge haben die früh das 3 - 5-Blatt-Stadium erreicht haben, müssen diese auch früher vor Oidium geschützt werden, als Weinberge mit einer späteren Entwicklung.

Oidium

Ein früher Beginn der Oidymbekämpfung **im 3 bis maximal 5 - Blatt-Stadium** ist wichtig, um dem überwinterten Mycel keine Chance zu geben sich unmittelbar nach dem Austrieb an den neuen Trieben etablieren zu können. **Bei frühen Rebsorten in frühen Lagen ist das 3 - Blatt-Stadium bereits erreicht. Kontrollieren Sie Ihre frühen Weinberge wie weit der Austrieb fortgeschritten ist** und planen Sie rechtzeitig die 1. Applikation mit Netzschwefel ein.

In Weinbergen mit Vorjahresbefall (dies hatten wir in 2025 fast flächendeckend) ist eine erste Applikation mit Netzschwefel eventuell auch schon im Laufe der Woche durchzuführen. Die erste Spritzung muss in Abhängigkeit des Entwicklungsstandes des Weinberges eingeplant werden. Warten Sie nicht bis der „späteste Weinberg“ im Betrieb 3 - 5 Blätter entwickelt hat, da sich bis dahin Oidium eventuell schon in den frühen und weiter entwickelten Weinbergen etablieren konnte. Weitere Spritzungen richten sich dann nach dem Zuwachs in den Anlagen. Bis zum Entwicklungsstadium „Schrotkorngröße“ (BBCH 73) sollte beim Zuwachs von 2 - 3 Blättern jeweils die nächste Applikation erfolgen. Zum Beginn der Vegetation kann es also sein, dass in frühen Weinbergen schon die 2. Applikation notwendig ist, wenn in späten Weinbergen erst die 1. Applikation durchgeführt wird.

Folgende Schwefelprodukte haben eine Zulassung:

Kumulus WG (3,6 kg/ha, oder 4 kg / 10.000m² LWF), **Microthiol WG** (6 kg/ha), **Netzschwefel Stulln** (5 kg/ha), **SulfoLiq 800 SC** (4 l/ha) (Zulassung ab BBCH 15), **Sulphuris 800 SC** (4 l/ha) (Zulassung ab BBCH 15) oder **Thiovit Jet** (3,6 kg/ha).

Anwenderschutz

Sobald der erste Pflanzenschutz getätigt wird, müssen Sie auch die Auflagen des Anwenderschutzes beachten, welche in der Zulassung jedes Mittels angegeben sind. Dies sind nicht nur Auflagen bei der Ausbringung der Pflanzenschutzmittel, sondern auch Auflagen, die Folgearbeiten im Weinberg, wie z.B.

Laubarbeiten betreffen. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Rebschutzbroschüre 2026 (die seit letzter Woche online verfügbar ist, bzw. in dieser Woche als gedruckte Variante verschickt wird) ab Seite 47.

Applikationstechnik

Zur 1. Behandlung ab dem 3-Blattstadium haben wir **Basisaufwand x Faktor 1**. (Bei Netzschwefel sind oben die zugelassene Aufwandmengen zum aktuellen Entwicklungsstadium angegeben) Achten Sie auf eine gute Benetzung. **Das Gebläse sollte zur Vermeidung von Abdrift noch ganz abgeschaltet sein** oder maximal auf der kleinsten Stufe mitlaufen. Zusätzlich empfehlen wir den Einsatz von abdriftmindernden Injektordüsen.

Pflanzenschutz-Dokumentation

Beachten Sie bei der Aufzeichnung Ihrer Pflanzenschutzmaßnahmen die **seit dem 01.01.2026** gültigen und **verpflichtenden Änderungen in der Pflanzenschutz-Dokumentation**:

Siehe auch Rebschutz-Mitteilung vom 31.03.2026

Übersicht zur Aufzeichnungspflicht gemäß § 11 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 ab 01.01.2026			
WEINBAU	Aufzeichnungspflicht bis 31.12.2025	Zusätzlich ab 01.01.2026	Hinweis
Art der Anwendung	---	Art der Verwendung	Flächenbehandlung / Raumbehandlung (z.B. Gewächshaus) / Beize
Verwendetes Pflanzenschutzmittel	WAS - Pflanzenschutzmittel	Zulassungsnummer	Zu finden auf der Verpackung, unterhalb des amtlichen Zulassungszeichens.
Zeitpunkt der Verwendung	WANN - Tag der Anwendung	Datum und ggf. Startzeitpunkt (Uhrzeit)	z. B. wenn die Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Tageszeiten beschränkt ist oder wenn der Zeitpunkt der Verwendung bei der betreffenden Verwendung eine Rolle spielt.
Verwendete Menge ¹	WIE VIEL - Aufwandmenge	---	Menge des je Hektar ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm / Litern.
Lage oder Bestimmung der behandelten Fläche bzw. Einheit ²	WO - Bewirtschaftungseinheit	geodatenbasierte Flächeneinheit	gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173
Größe der behandelten Fläche bzw. Einheit ³		Zahl der behandelten Hektar	
Kulturpflanze oder Einsatzort/Flächennutzung	WARUM - Schaderreger / Indikation	EPPO-Code ⁴	Der EPPO-Code ist einheitlicher, internationaler 5-stelliger Kurzname für Pflanzen. Für Weinreben (<i>Vitis Vinifera</i>) lautet der Code: VITVI
		ggf. BBCH-Stadium ⁵	z. B. wenn die Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Entwicklungsstadien beschränkt ist oder wenn das Entwicklungsstadium bei der betreffenden Verwendung eine Rolle spielt.
Wer	WER - Anwender	---	Sachkundige Person, die die PS-Maßnahme durchgeführt hat.

¹ Die für die Aufzeichnung der Mengen verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.

² Angabe des Anteils der Einheit bzw. Fläche, der behandelt wird, sofern zutreffend.

³ Die für die Aufzeichnung der Fläche verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.

⁴ <https://gd.eppo.int/>

⁵ BBCH-Code Weinbau siehe Rebschutzbroschüre

Die Tabelle dient der Orientierung und ersetzt keine rechtsverbindliche Auskunft